

Einleitung

I. Allgemeines

Die Zuwanderung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ist ein wesentlicher Faktor des österreichischen Wirtschaftsgeschehens. Die wiederkehrenden politischen Diskussionen um die Notwendigkeit von Zuwanderung zeigen immer wieder auf, dass die Frage, nach welchen Kriterien Zuwanderung erfolgen soll, nicht ohne weitere grundsätzliche Fragestellungen beantwortet werden kann. Maßnahmen zur Steuerung der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte können sich nicht ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren, sondern müssen auch berücksichtigen, ob und in welchem Umfang sie sich auf den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort, die sozialen Systeme und die Gesellschaft als Ganzes auswirken. Die Notwendigkeit, die Existenz durch ein Arbeitseinkommen zu sichern, setzt zudem Arbeitskräfte der Konkurrenz um die angebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten aus, die ohne sozial- und beschäftigungspolitische Steuerung gerade jene arbeits-, sozial- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen in Frage stellt, die für die freie, volle und produktive Beschäftigung jedes Einzelnen unabdingbar sind. Eine geordnete Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte in Bereichen, wo ein Mangel auch durch verstärkte Qualifizierung der verfügbaren Arbeitskräfte nicht behoben werden kann, sichert den Wirtschaftsstandort und trägt zu einem soliden Beschäftigungswachstum bei. Schließlich muss auch die illegale Beschäftigung von Ausländern mit wirksamen Maßnahmen sanktioniert werden, da legale Beschäftigung zu höheren Beitrags- und Steuereinnahmen führt, einen Verdrängungswettbewerb verhindert und ein stabileres und durchschnittlich höheres Beschäftigungsniveau schafft. Unter diesen Gesichtspunkten die optimalen Bedingungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte festzulegen und gleichzeitig die Schutzinteressen der einheimischen Arbeitskräfte zu wahren, ist schwierig und erfordert eine laufende Anpassung des Ausländerbeschäftigungsrechts an geänderte wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen. Die einzelnen weiter unten angeführten Novellen zum AusBG zeigen sehr deutlich die sich verändernde Sicht auf die Funktionsweise des österreichischen Arbeitsmarktes und die Rolle der Ausländerbeschäftigung sowie ihre Bewertung vor dem Hintergrund eines sich systematisch und strukturell verändernden Arbeitsmarktes, eines hohen Integrationsbedarfs und sich ändernder demographischer Verhältnisse.

II. Die Steuerung des ausländischen Arbeitskräfteangebots vor Inkrafttreten des AuslBG (1. Jänner 1976)

Für die Beschäftigung von Ausländern galten bis zum Inkrafttreten des AuslBG mit 1. Jänner 1976 noch die Vorschriften der deutschen Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, deutsches RGBl I S 26, die in Österreich mit Wirkung vom 1. April 1941 durch Verordnung vom 24. Jänner 1941, deutsches RGBl I S 44, eingeführt wurden und als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBl Nr 6/1945, in Geltung geblieben sind.

Nach dieser Verordnung, die in Österreich auf Gesetzesstufe stand (vgl Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg 5492/1967), bedurfte bis zum Inkrafttreten des AuslBG ein Arbeitgeber zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers einer Beschäftigungsgenehmigung und der ausländische Arbeitnehmer einer Arbeitserlaubnis. Die Genehmigungserteilung war von der Lage des Arbeitsmarktes und den Bedürfnissen der Wirtschaft abhängig.

Der Zugang wurde im Wesentlichen durch sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Branchenkontingente gesteuert. Zur Regelungssituation vor Inkrafttreten des AuslBG siehe insb die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, 12. GP.

Bis zur Höhe der für bestimmte berufliche Tätigkeiten und örtliche Bezirke jeweils festgesetzten Kontingente konnte vom Erfordernis der Prüfung der Arbeitsmarktlage und der Bedürfnisse der Wirtschaft im Einzelfall abgesehen werden.

III. Die Entwicklung der Ausländerbeschäftigung bis zum Inkrafttreten des AuslBG

Die anhaltend günstige Konjunktur der österreichischen Wirtschaft und die damit verbundene vollständige Auslastung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials (Vollbeschäftigung) in den Sechziger-Jahren und Anfang der Siebziger-Jahre haben die Ausländerbeschäftigung als arbeitsmarktpolitisches Instrument für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften in das Zentrum politischer Überlegungen gestellt. Das geringe Angebot an inländischen Arbeitskräften und die rückläufige Zahl der Bevölkerung im Arbeitsalter, aber auch die steigenden Löhne ließen keine andere Wahl, als den zusätzlichen Arbeitskräftebedarf aus externen Arbeitsmärkten zu befriedigen. Wenn im Jahre 1969 die Gesamtzahl der im Bundesgebiet beschäftigten Ausländer noch rund 64.000 betrug, war im Jahre 1973 – also knapp vor Inkrafttreten des AuslBG – bereits ein Höchststand von rund 250.000 beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern zu verzeichnen. Die Abschaffung der alten reichsdeutschen Verordnung war dringend geboten.

Ausgangspunkt für eine Neukonzeption waren dabei zunächst konjunkturpolitische Überlegungen. Die Interessen der österreichischen Arbeitgeber an der Ausschöpfung aller Produktionsmöglichkeiten und die Interessen der potenziellen ausländischen Arbeitnehmer, die in ihren Herkunftsländern keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten vorfanden, könnten – so die Überlegung – durch eine zeitlich befristete Arbeitsmigration in Einklang gebracht werden. Mit diesem Modell war die idealtypische Vorstellung verbunden, dass bei Wirtschaftsexpansion und unzureichendem Arbeitskräfteangebot im Inland zusätzliche ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden, bei Abflachen oder Rückgang der Konjunktur diese aber wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren (Rotationsprinzip; Export von Arbeitslosigkeit). Als wesentlicher Antriebsfaktor für die temporäre Arbeitsmigration galt der Umstand, dass es zwischen den Herkunftsländern der Ausländer und dem Beschäftigungsland Österreich erhebliche Einkommensunterschiede gibt, die Arbeitsmigranten auch bei kürzerer Beschäftigungsdauer einen Verdienst ermöglichen, der ihnen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses den Aufbau einer stabilen Erwerbskarriere im Heimatland bietet. Für die relativ große Arbeitsplatz- und Einkommenssicherheit würden auch die Familientrennung und die damit einhergehenden persönlichen und sozialen Einschränkungen in Kauf genommen.

IV. Wirtschafts- und Struktureffekte der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Dieses beschäftigungspolitische Konzept hat aus einer Reihe von Gründen zu kurz gegriffen. Die kurz- und mittelfristigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Erwerbsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte in ihren Heimatländern waren keine ausreichende Motivation für eine Rückkehr. Vergleichsweise hohes Bevölkerungs- und geringeres Wirtschaftswachstum, anhaltend hohe Niveaus an Arbeitslosigkeit und Armut, aber auch begrenzte bildungs- und berufsbezogene Spezialisierungen haben vielmehr dazu beigetragen, die Attraktivität einer Arbeitsaufnahme in Österreich zu erhalten und zu erhöhen.

Das Bestreben der Arbeitgeber, die Beschäftigungskosten zu senken, führte vor allem in den Niedriglohnsegmenten zu einer besonders hohen Bereitschaft, in strukturell gefährdeten Wirtschaftssektoren sogar zu einer Notwendigkeit, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen, um Standort- und Marktanteilsverluste zu begrenzen. Dieser für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur zweifellos nachteilige Effekt führte nicht nur zu einer Ausweitung des ausländischen Arbeitskräftepotenzials, sondern machte die einmal zugelassenen Arbeitskräfte zu dauerhaft Beschäftigten und in bestimmten Branchen (Bau, Tourismus) zu einem unverzichtbaren Teil des Arbeitskräftepotenzials. Nicht überraschend verstärkte sich damit auch der Wunsch, die im Heimat-

Einleitung

land verbliebenen Familienangehörigen nachzuholen und ebenfalls an den in Österreich bestehenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten teilhaben zu lassen bzw in die sozialen Sicherungssysteme zu integrieren.

V. Vom „Fremdarbeitersystem“ zur sozialen Integration

Die im internationalen Vergleich günstigeren Arbeitsmarktchancen in den Achtziger-Jahren, aber auch der Zugang für ausländische Arbeitnehmer zu den Systemen der sozialen Sicherheit, die Familienzusammenführung mit den damit einhergehenden bildungs- und familienpolitischen Leistungen haben die Integrationstendenzen verstärkt und die Möglichkeiten der konjunkturellen Steuerung des Arbeitsangebots noch weiter eingeschränkt. Ab den Achtziger-Jahren zeigt sich die zunehmende Integration der ausländischen Arbeitnehmer in das österreichische Beschäftigungssystem auch sehr deutlich an den überdurchschnittlichen Erwerbsquoten bei vergleichsweise geringerer Zunahme der Wohnbevölkerung. So betrug im Jahre 1981 die Erwerbsquote der ausländischen Arbeitnehmer 86,3 Prozent und die der Arbeitnehmerinnen 66 Prozent, während die Erwerbsquote der inländischen Arbeitnehmer 83,3 Prozent und die der Arbeitnehmerinnen gar nur 55,4 Prozent betrug. Die Vergleichswerte für 1991 lagen bei den Ausländern bei 84,4 bzw 62,6 Prozent gegenüber 80,8 bzw 62,7 Prozent bei den Inländern. Das steigende Angebot an ausländischen Arbeitskräften machte aber auch verschiedene Struktur- und Austauschprozesse am Arbeitsmarkt deutlich sichtbar. Vor allem der besondere Angebotsschub von 1989 bis 1991 und der politische Anspruch, diese zusätzlichen Arbeitskräfte dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren, hat diese Effekte noch verstärkt. Vor allem in Betrieben mit steigender bzw stabiler Beschäftigung wurden bereits länger in Österreich beschäftigte ausländische Arbeitnehmer durch neu zugelassene ausgetauscht. Konsequenterweise führten die Substitutionsprozesse auch zu einer Dämpfung des Lohnanstiegs.

Mit dem Integrationspaket 1997 hat der Gesetzgeber den ausländerbeschäftigungspolitischen Grundsatz „Integration vor Neuzuzug“ gesetzlich verankert, die Neuzuwanderung über jährliche Zuwanderungsquoten deutlich eingeschränkt und den Rechtsstatus aufenthaltsverfestigter Ausländer merklich verbessert. Seither wird die Zuwanderung konsequent auch nach integrationspolitischen Gesichtspunkten gesteuert (Integrationskapazitäten der einzelnen Länder werden berücksichtigt, Vorschlagsrecht der Länder für die Festlegung der Zuwanderungsquoten), gleichzeitig aber auch das Modell der befristeten Zulassung von Arbeitskräften für den vorübergehenden Bedarf in Saisonbranchen durch ein sehr flexibles Zulassungssystem kontinuierlich ausgebaut und quantitativ erweitert. Mit weiteren Novellen zum AuslBG und zum Fremdengesetz 1997 wurden in weiterer Folge die dauerhafte Neuzuwanderung praktisch auf Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige einge-

schränkt (die Zuwanderungsquoten für „normale“ Erwerbstätige wurde abgeschafft) und das Saisoniermodell unter Festsetzung eines jährlichen Höchstrahmens dahingehend erweitert, dass es für die befristete Zulassung von Arbeitskräften in allen Branchen herangezogen werden kann.

Die Novellen in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts standen in engstem Zusammenhang mit dem Fremdenrechtspaket 2005. Anlass der weitreichenden Gesetzesänderungen waren mehrere EU-Richtlinien, die im Wesentlichen darauf abzielen, das Aufenthaltsrecht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen sowie des drittstaatsangehörigen Familiennachzugs bereits niedergelassener Ausländer innerhalb der EU zu vereinheitlichen.

Mit der Novelle 2011 wurde neben der Arbeitsmarktöffnung für die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn (EU-8-Mitgliedstaaten) ein neues kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell (Rot-Weiß-Rot-Karte) geschaffen, das besonders Hochqualifizierten, Fachkräften in Mangelberufen und sonstigen Schlüsselkräften aus Drittstaaten bei Erfüllung personenbezogener, nach Punkten bewerteter Kriterien und klar definierter arbeitsmarktpolitischer Voraussetzungen eine qualifizierte Beschäftigung und einen – von jährlichen Zuwanderungsquoten unabhängigen – dauerhaften Arbeitsmarktzugang in Österreich ermöglicht. Darüber hinaus wurde den im Nationalen Aktionsplan für Integration (NAPI) festgelegten Zielen Rechnung getragen und der Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige, für ausländische Absolventen österreichischer Hochschulen und für ausländische Schüler und Studierende erleichtert. Da auch die jährlich mit Verordnung festgesetzten Ausländer-Landeshöchstzahlen zunehmend ihre Funktion als quantitatives Steuerungsinstrument verloren hatten und nach der Arbeitsmarktöffnung auch die freizügigkeitsberechtigten EU-8-Arbeitskräfte nicht mehr angerechnet werden konnten, wurden schließlich auch ein von Ausländer-Landeshöchstzahlen unabhängiges Zulassungsverfahren, klare Regelungen für die Anrechnung von Ausländern auf die Bundeshöchstzahl und – entsprechend einem Vorschlag der Sozialpartner – ein neues System für die befristete Zulassung ausländischer Saisoniers geschaffen.

Im Jahr darauf wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit (Leiharbeitsrichtlinie) die Begriffe „Beschäftigung“ und „Arbeitgeber“ erweitert und die Verwendung überlassener Arbeitskräfte nach dem Landarbeitsgesetz 1984 als Beschäftigung iS des AuslBG definiert.

Mit einer weiteren Novelle (BGBl I Nr 72/2013) wurden die Übergangsregelungen für neue EU-Bürger zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und an das Auslaufen des Übergangsarrangements mit Bulgarien und Rumänien

Einleitung

sowie die Verfahrensvorschriften an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst. In Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU (sog Single-Permit-Richtlinie) wurden eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Inhaber von Niederlassungsbewilligungen und ausländische Künstler geschaffen („Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“), die Arbeitserlaubnis und der Befreiungsschein (ausgenommen jener gemäß § 4c) abgeschafft und die bisherigen Inhaber einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines in das Rot-Weiß-Rot-Karten-System überführt. Darüber hinaus wurden die Antragstellung auf Rot-Weiß-Rot-Karte durch den Arbeitgeber im Inland ermöglicht, die Ausländer-Bundeshöchstzahl abgeschafft sowie an Stelle der Ermächtigung zur ihrer Überziehung eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Personengruppen geschaffen, an deren Beschäftigung ein öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse besteht. Die Neuregelungen sind mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Lediglich die Antragslegitimation des Arbeitgebers bei Anträgen auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte oder eine Blaue Karte EU und die Ausdehnung der Übergangsregelungen auf kroatische Staatsangehörige und Unternehmen mit Sitz in Kroatien sind bereits mit der Kundmachung in Kraft getreten bzw mit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 wirksam geworden.

Schließlich wurde mit der letzten umfangreicheren Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl I Nr 66/2017) und den korrespondierenden Regelungen im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften im Rot-Weiß-Rot-Karten-System in einigen Punkten geändert. Darüber hinaus wurden die Richtlinie 2014/36/EU (Saisonarbeiter-Richtlinie), die Richtlinie 2014/66/EU (ICT-Richtlinie) und das EuGH-Urteil C-91/13 Essent (Überlassungsbestätigung) umgesetzt.

VI. Aufbau des Gesetzes

Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen – §§ 1 bis 3) regelt den örtlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich sowie die allgemeinen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern im Bundesgebiet.

Abschnitt II (Beschäftigungsbewilligung und Sicherungsbescheinigung – §§ 4 bis 11) normiert vor allem die – auch für die Rot-Weiß-Rot-Karte maßgeblichen – Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, insbesondere die von Arbeitgebern und Ausländern zu erbringenden Voraussetzungen und die Arbeitsmarktprüfung, den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Voraussetzungen für den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sicherungsbescheinigung, die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Saisonkontingenten und für sog Stammsaisoniers und nicht zuletzt die besonderen

Voraussetzungen für die Beschäftigung von türkischen Arbeitnehmern in Anwendung des Beschlusses 1/1980 des Assoziationsrats EWG-Türkei.

Abschnitt III (Zulassung von Schlüsselkräften, Künstlern und niedergelassenen Ausländern – §§ 12 bis 15) enthält Sonderbestimmungen für die Neuzulassung von qualifizierten Arbeitskräften aus EU-Drittstaaten, Künstlern und Ausländern mit einem auf Dauer ausgerichteten Niederlassungsrecht, die bisher noch keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang hatten.

Abschnitt IIIa (Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt – § 17) nennt taxativ jene Aufenthaltstitel, die zur Ausübung jeder Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigen.

Abschnitt IV (Betriebsentsendung, grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung und unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte – §§ 18 und 18a) enthält die Sonderregelungen für die Beschäftigung von Ausländern, die von ausländischen Arbeitgebern zur Arbeitsleistung in das Bundesgebiet entsandt, überlassen oder vorübergehend abgestellt werden (Entsendebewilligung; EU-Entsendebestätigung; EU-Überlassungsbestätigung; Zulassungsvoraussetzungen von unternehmensintern transferierten Arbeitskräften).

Abschnitt V (Verfahren – §§ 19 bis 23) enthält Bestimmungen über die Antragseinbringung, die Entscheidung und die Rechtsmittel, die Verfahrensdauer und die vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme, die Stellung des Ausländers im Verfahren, die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Mitwirkung der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices im Verfahren zur Erteilung von kombinierten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen bzw eines Arbeitsuchevisums.

Abschnitt VI (Gemeinsame Bestimmungen – §§ 24 bis 30b) fasst die gemeinsamen Bestimmungen der Ausländerbeschäftigung zusammen, insbesondere die Überwachung, Auskunfts- und Meldepflichten, die Zusammenarbeit der für die Ausländerbeschäftigung relevanten Behörden, Einrichtungen und Institutionen, die damit in Zusammenhang stehende Datenübermittlung, die Ansprüche des Ausländers aufgrund unerlaubter Beschäftigung, die Strafbestimmungen, die besondere Rolle der Abgabenbehörden im Verwaltungsstrafverfahren, die Einrichtung der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz, die behördliche Untersagung der Beschäftigung von Ausländern, die Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Abgabenbehörden und schließlich den möglichen Ausschluss von öffentlichen Förderungen bei qualifizierter illegaler Beschäftigung.

Abschnitt VII (aufgehoben mit BGBl I Nr 72/2013)

Abschnitt VIII (§§ 32 bis 35) beinhaltet die Übergangs- und Schlussbestimmungen, den Wirksamkeitsbeginn der Gesetzesnovellen und die Vollziehungsregelung.

Einleitung

Die **Anlagen A bis D** enthalten die von besonders Hochqualifizierten, von Fachkräften in Mangelberufen, von sonstigen Schlüsselkräften und von Start-up-Gründern, die im Rahmen des kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells des Abschnitts III und VI zuwandern wollen, persönlich zu erbringenden Zulassungskriterien (Punktesystem).

VII. Übersicht über die Novellen

In den zahlreichen Änderungen lassen sich der Übergang vom Rotationsprinzip des „Gastarbeitermodells“ zum Modell einer integrationsinduzierten und kriteriengeleiteten Zulassung ausländischer Arbeitskräfte und der immer stärker werdende Einfluss unionsrechtlicher Regelungen auf die Arbeitsmigration verfolgen. Daneben zeigt sich deutlich der wiederkehrende Versuch, die illegale Ausländerbeschäftigung durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Meldepflichten und Sanktionen einzudämmen.

1. Novelle (Novelle 1988)

Bundesgesetz vom 21. April 1988, BGBl Nr 231 (Regierungsvorlage 449, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats 17. GP):

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung fußte auf der Annahme der Rotation der ausländischen Arbeitsbevölkerung. Diese Vorstellung ging davon aus, dass ausländische Arbeitskräfte im erwerbsfähigen Alter nur für kurze Zeit aufgenommen werden, um einen akuten Mangel an Arbeitskräften abzudecken. Diesen Arbeitskräften wurden keine Erwartungen eines langfristigen Aufenthaltes in Österreich zugeschrieben. In den Folgejahren nach dem Inkrafttreten des AuslBG hat sich jedoch die Struktur der ausländischen Erwerbsbevölkerung in Österreich drastisch verändert.

Eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beim österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und beim Institut für Höhere Studien in Auftrag gegebene umfassende Analyse der ökonomischen und sozialen Situation der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich (siehe Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr 9, BMfsV, Wien 1985) zeigte das Ende der Ära der Rotation der ausländischen Arbeitskräfte, eine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensorientierung im Aufnahmeland Österreich, einen starken Familiennachzug und eine stabile Verankerung im Beschäftigungssystem.

In Anpassung an die damit gegebene subjektive Integrationsbereitschaft, wofür auch eine starke Zunahme der Angehörigen der zweiten Generation gesprochen hat, wurde das AuslBG durch das Bundesgesetz vom 21. April 1988 mit den folgenden Neuerungen ergänzt:

- Einführung eines Befreiungsscheines für jugendliche Ausländer der zweiten Generation,
- Erleichterung der Erlangung des Befreiungsscheines für langjährig in Österreich tätige Ausländer,
- Verlängerung der Geltungsdauer des Befreiungsscheines auf drei Jahre,
- Erweiterung der Ansprüche der Ausländer bei Beendigung einer unerlaubten Beschäftigung,
- Behebung der in der Praxis auftretenden Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Beschäftigungsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung,
- Entfall der Haftung des Arbeitgebers für Schubkosten,
- Erleichterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen für im Bundesgebiet lebende jugendliche Ausländer und
- Verbesserungen im administrativ-technischen Bereich sowie Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Falle der beruflichen Eingliederung arbeitsloser Ausländer.

2. Novelle (Novelle 1989)

Bundesgesetz vom 17. Mai 1989, BGBl Nr 253 (Regierungsvorlage 902, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats 17. GP):

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem unter Hinweis auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst einige Worte des § 3 Abs 4 aufgehoben wurden, wurde durch diese Novelle im Prinzip das System der Bewilligungspflicht auch für künstlerische Beschäftigungen aufrechterhalten, jedoch Raum für die Abwägung der im Artikel 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl Nr 142/1867, verankerten Freiheit der Kunst geschaffen.

3. Novelle (Novelle 1990)

Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl Nr 450 (Initiativantrag 442/A, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats 17. GP):

Die in den Achtziger-Jahren geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse machten eine genaue Prüfung der Voraussetzungen des AuslBG mit einem aufwändigen Verfahren bei jedem Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die damit verbundene lange Verfahrensdauer beeinträchtigte nicht zuletzt das Bedürfnis der Wirtschaft, einen allfälligen Arbeitskräftebedarf auch relativ kurzfristig abdecken zu können.

Einleitung

Daneben waren die im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehenen Kontroll- und Sanktionsmechanismen in ihrer Wirksamkeit begrenzt. Während einerseits die Ausländerbeschäftigungspolitik durch eine relativ restriktive Bewilligungspraxis für Neuzugänge zum österreichischen Arbeitsmarkt Verschlechterungen der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen durch billige ausländische Arbeitskräfte zu verhindern versuchte, praktizierte Österreich andererseits eine Politik offener Grenzen, die unter den geänderten Voraussetzungen in Osteuropa zu einem leichten Zugang von als Touristen eingereisten Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt führte. Dieses Nebeneinander führte zwangsläufig dazu, dass sich neben der bewilligten Arbeit von Ausländern ein illegaler Arbeitsmarkt ausbreitete, dem mit den vorhandenen Instrumenten nur unzureichend beizukommen war.

Diese Entwicklung sowie die weiter fortschreitende Integration der ausländischen Arbeitskräfte führten zu einer Neukonzeption des AuslBG in folgenden Bereichen:

- Schaffung spezifischer Voraussetzungen zur schrittweisen Integration ausländischer Arbeitskräfte, welche die Absicht haben, längerfristig in Österreich zu bleiben (Beschäftigungsbewilligung – Arbeitserlaubnis – Befreiungsschein),
- Sicherstellung der Kontrolle des Arbeitsmarktes sowie der Akzeptanz der Ausländerbeschäftigung durch die Bevölkerung durch Festsetzung grundsätzlich unüberschreitbarer Höchstzahlen in Österreich beschäftigter Ausländer,
- Beschleunigung des Verfahrens durch knappe Fristen und Erteilung einer vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme bei Fristüberschreitung,
- Ausbau des Kontrollsystems zur wirksamen Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung und
- Sanierung potenzieller illegaler Beschäftigungsverhältnisse durch Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Prüfung der Arbeitsmarktlage für Ausländer mit gültiger Aufenthaltsberechtigung bis zu einem bestimmten Stichtag für die Antragsbringung.

4. Novelle (Novelle 1991)

Bundesgesetz BGBl Nr 684/1991 (Initiativantrag 242/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, 318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Mit dieser Novellierung wurden

- eine generelle Entscheidungszuständigkeit der Arbeitsämter zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausländerbeschäftigungsverfahrens und

- eine Präzisierung der Meldeverpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich Beschäftigungsaufnahme und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 24 Stunden geschaffen.

5. Novelle (Novelle 1992)

Bundesgesetz BGBl Nr 475/1992 (Regierungsvorlage 489, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, 634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Mit dieser Novelle erfolgten

- die ausländerbeschäftigungsrechtliche Abstimmung mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- die beschäftigungsrechtliche Koordinierung mit dem neuen Aufenthaltsgesetz,
- der Entfall einer neuerlichen Prüfung der Arbeitsmarktlage, wenn diese bereits anlässlich der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vorgenommen wurde,
- die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Beurteilung der Unbedenklichkeit einer beabsichtigten Beschäftigung eines Ausländers im Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz,
- die flexiblere Handhabung des Erwerbs und des Geltungsbereiches der Arbeitserlaubnis und
- die Erleichterung der Arbeitsmarktintegration durch die Neuregelung der Voraussetzungen zur Erlangung eines Befreiungsscheines.

6. Novelle (1. Novelle 1993)

Bundesgesetz BGBl Nr 19/1993 (Initiativantrag 412/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, 913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Mit dieser Novellierung wurden

- die Meldeverpflichtungen des Arbeitgebers in Form der Anpassung an die Meldefristen nach dem ASVG und
- die Bundeshöchstzahl zur Limitierung des ausländischen Arbeitskräfteangebotes neu geregelt.

7. Novelle (2. Novelle 1993)

Bundesgesetz BGBl Nr 463/1993 (Regierungsvorlage 973, Bericht des Verfassungsausschusses 1107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Einleitung

Mit dieser Novelle wurde als Begleitmaßnahme zum Bundesvergabegesetz (BVerG) eine zentrale Verwaltungsstrafevidenz (als Voraussetzung der Sanktionierung von Unternehmen, die wesentliche Bestimmungen des AuslBG verletzt haben, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) eingeführt.

8. Novelle (3. Novelle 1993)

Bundesgesetz BGBl Nr 501/1993 (Initiativantrag 512/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Im Zuge dieser Novelle wurden

- EWR-Staatsangehörige, ihre Ehegatten und Kinder bis zu einem Alter von 21 Jahren von den Bestimmungen des AuslBG ausgenommen und
- die Bundeshöchstzahl von 9 Prozent des Arbeitskräftepotenzials auf 8 Prozent abgesenkt.

9. Novelle (4. Novelle 1993/ Beschäftigungssicherungsnovelle)

Bundesgesetz BGBl Nr 502/1993 (Regierungsvorlage 1194, Bericht des Ausschusses 1222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Im Rahmen der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wurde im AuslBG zur Prävention von Arbeitslosigkeit inländischer Arbeitnehmer die Substitution durch ausländische Arbeitskräfte ausgeschlossen, indem bei Antragstellung auf Beschäftigung eines Ausländers eine Prüfung erfolgt, ob gleichzeitig bis zu sechs Monate vor Antragstellung eine Kündigung eines Arbeitnehmers über 50 Jahre erfolgt ist oder die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt wurde.

Weiters wurde zur Hintanhaltung der Umgehung der Bestimmungen des AuslBG geregelt, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt zur Beurteilung heranzuziehen ist, ob eine unselbständige Beschäftigung vorliegt (Umgehung durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen selbständiger Erwerbstätigkeit).

10. Novelle (1. Novelle 1994/AMS-Begleitgesetz)

Bundesgesetz BGBl Nr 314/1994 (Regierungsvorlage 1469, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Im Rahmen des AMS-BegleitG erfolgte

- die Regelung des Übergangs der Aufgaben im Rahmen des AuslBG der früheren Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung an die neu eingerichteten Geschäftsstellen des AMS,
- die Neuregelung der bisherigen regionalen und landesweiten Beiräte und ihrer Aufgaben nach dem AuslBG im Rahmen der neuen Organstruktur des AMS und die Einrichtung des Ausländerausschusses als Ausschuss des Verwaltungsrates des AMS,
- die Flexibilisierung des örtlichen Geltungsbereiches der Beschäftigungsbewilligung,
- der Übergang der Kontrollaufgaben nach dem AuslBG auf die Arbeitsinspektorate und
- die Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten bei Vergehen nach dem AuslBG (Parteistellung der Arbeitsinspektorate im Verwaltungsstrafverfahren, Untersagung der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften).

11. Novelle (2. Novelle 1994/ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

Bundesgesetz BGBl Nr 450/1994 (Regierungsvorlage 1590, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. GP):

Mit dieser Novellierung des AuslBG wurde der Umfang der Ausnahme von der Bewilligungspflicht bei Montagetätigkeiten durch ausländische Unternehmen klargestellt und insbesondere die Betriebsentsendung von ausländischen Arbeitnehmern im Bereich der Bauwirtschaft ausgeschlossen.

12. Novelle (1. Novelle 1995)

Bundesgesetz BGBl Nr 257/1995 (Initiativantrag 151/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 19. GP):

Im Zuge dieser Novelle erfolgte

- die Einführung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Überschreitung der Bundeshöchstzahl (8 Prozent des Arbeitskräftepotenzials) bis zu 9 Prozent des Arbeitskräftepotenzials für bestimmte Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen,
- die Klarstellung, dass auch Anträge auf Sicherungsbescheinigungen wegen überschrittener Höchstzahl abzulehnen sind (außer bei Zuordnung zu einer in der Überziehungsverordnung definierten Personengruppe), und

Einleitung

- die Regelung, dass Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Leistungsbezieher nach dem AIVG auch bei Überschreitung der Bundeshöchstzahl zulässig sind.

13. Novelle (2. Novelle 1995/Antimißbrauchsgesetz)

Bundesgesetz BGBl Nr 895/1995 (Initiativantrag 437/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 382 der Stenographischen Protokolle des Nationalrates 19. GP):

Im Zuge dieser Novellierung wurden vor allem neu geregelt

- die Beschäftigungsbedingungen für ausländische Ferialpraktikanten und Volontäre,
- die Voraussetzungen für kurzfristige Beschäftigungen von ausländischen Arbeitskräften von ausländischen Arbeitgebern ohne Betriebsitz im Inland (Entsendebewilligung),
- die Verständigungsverpflichtung an die jeweiligen Behörden durch die Geschäftsstellen des AMS und die Arbeitsinspektorate bei begründetem Verdacht der Übertretung sozialversicherungs-, finanz- oder gewerbe-rechtlicher Vorschriften und umgekehrt Verständigung von Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften an die Geschäftsstellen des AMS oder die Arbeitsinspektorate bei Verdacht auf Verletzung der Vorschriften des AuslBG,
- die wechselseitige Datenübermittlung zwischen Geschäftsstellen des AMS und den Arbeitsinspektoren,
- die Anhebung der Strafsätze und Vorgaben zur Strafbemessung durch die Bezirksverwaltungsbehörden,
- die Bestrafung des Beschäftigten und des Auftraggebers (Generalunternehmers),
- die Parteistellung der Arbeitsinspektorate im Verwaltungsstrafverfahren und
- der Antrag auf Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften durch das Arbeitsinspektorat und die Parteistellung im Verfahren.

14. Novelle (1. Novelle 1996/Strukturanpassungsgesetz)

Bundesgesetz BGBl Nr 201/1996 (Regierungsvorlage 72, Bericht des Budgetausschusses 95 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 20. GP):

Im Zuge dieser Novellierung wurde im Wesentlichen geregelt

- die Präzisierung der Beschäftigungsvoraussetzungen für ausländische Familienangehörige von Österreichern im Verhältnis zum Aufenthaltsrecht,

- die Präzisierung der Beschäftigungsbedingungen für ausländische Volontäre und Ferial- oder Berufspraktikanten,
- eine Verordnungsermächtigung zur Branchenbindung bei Beschäftigungsbewilligungen aufgrund der Arbeitsmarktlage,
- die Klarstellung der Arbeitsmarktpflichtung nach Wegfall der arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeitsfeststellung,
- der Ausschluss von kurzfristigen und vorübergehenden Beschäftigungen als Volontär, Ferialpraktikant, Saisonarbeitskraft, Betriebsentsandter und Grenzgänger als Voraussetzung für den Erwerb einer Arbeiterlaubnis und
- die Klarstellung der Meldeverpflichtungen bei Verdacht auf Übertretungen der Vorschriften des AuslBG.

15. Novelle (2. Novelle 1996)

Bundesgesetz BGBl Nr 776/1996 (Regierungsvorlage 323, Bericht des Verfassungsausschusses 463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 20. GP):

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesvergabegesetzes, mit der die einschlägigen EG-Richtlinien in Österreich umgesetzt wurden, erfolgte auch eine begleitende Anpassung des AuslBG, in der im Wesentlichen die Verpflichtung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie die Art und Weise der Durchführung geregelt wird, öffentlichen Auftraggebern mitzuteilen, ob Bewerber, Bieter und Subunternehmer eine wesentliche Verletzung des AuslBG begangen haben (Änderungen der Auskunftserteilung aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz).

16. Novelle (Novelle 1997/Integrationspaket)

Bundesgesetz BGBl I Nr 78/1997 (Regierungsvorlage 689, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 20. GP):

Diese Novelle brachte die verschiedenen Integrationsschritte von ausländischen Arbeitskräften und ihren Angehörigen in das österreichische Beschäftigungssystem zu einem vorläufigen Abschluss. Sie stand in engstem Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG), durch das das bisherige Aufenthaltsgesetz und das Fremdengesetz 1992 zusammengefasst wurden, um dadurch die Neuzuwanderung von ausländischen Arbeitskräften in Verschränkung mit dem Ausländerbeschäftigungsrecht besser steuern und gleichzeitig dem Anspruch der ansässigen Fremden auf soziale Verankerung und Erhöhung der Aufenthaltssicherheit besser entsprechen zu können. Da-

Einleitung

mit wurde insbesondere die Rechtsstellung für alle in Österreich niedergelassenen Fremden durch Aufenthaltsverfestigung verbessert, wobei die Integration der ansässigen Fremden Vorrang vor Neuzuwanderung erhalten hat. Letztere sollte auf ein Mindestmaß (Führungskräfte und Spezialisten und deren Familienangehörige) beschränkt werden.

Im AuslBG erfolgte iS einer Harmonisierung mit dem neuen Fremden-gesetz

- eine Neuregelung des erschwerten Zulassungsverfahrens nach Überschreiten der Landeshöchstzahlen und des Prioritätenkataloges für die Vermittlung von Arbeitskräften an Stelle der Neuzulassung von Ausländern,
- die Vereinheitlichung der Berechnung der Auslastung von Höchstzahlen,
- die Neuregelung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsbescheinigungen und der Entscheidungsfristen für Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen,
- die flexiblere Gestaltung der Verordnungsermächtigung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes,
- der Entfall der ärztlichen Untersuchung und der Unterkunftsprüfung vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung,
- flexiblere Regelungen für die Beschäftigung von Berufs- oder Ferialpraktikanten und Volontären,
- die Festlegung klarer Kriterien für die Generalunternehmerhaftung bei illegaler Ausländerbeschäftigung und
- die Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980 für türkische Staatsangehörige und des Urteils „Vander Elst“ zur Beschäftigung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch EU/EWR-Unternehmen in Österreich.

17. Novelle (Novelle 1999)

Bundesgesetz BGBl I Nr 120/1999 (Initiativantrag 1103/A, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1970 der Stenographischen Protokolle des Nationalrates 20. GP):

Im Zuge dieser Novelle wurden

- die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von betriebsentsandten Ausländern an die Änderungen im AVRAG angeglichen,
- der Personenkreis, der bei Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Mitwirkung an der Feststellung der Identität illegal beschäftigter Ausländer verpflichtet ist (Baustellenkoordinator und Auskunftsperson des Arbeitgebers), erweitert und

- dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1998, G 462/97, betreffend die Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit eines Auftragswerbers im öffentlichen Vergabeverfahren Rechnung getragen. Dieses Erkenntnis machte neben einer Änderung des Bundesvergabegesetzes auch eine Neugestaltung der Erteilung von Auskünften der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Arbeitsinspektorates (§ 28b) erforderlich.

18. Novelle (Novelle 2001/ 2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund)

Bundesgesetz BGBl I Nr 136/2001 (Regierungsvorlage 742, Bericht des Finanzausschusses 824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 21. GP):

Im Zuge dieser Novelle wurden die in den Strafbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge auf Eurobeträge umgestellt.

19. Novelle (1. Novelle 2002/ Konjunkturbelebungs-gesetz 2002)

Bundesgesetz BGBl I Nr 68/2002 (Regierungsvorlage 977, Bericht des Wirtschaftsausschusses 1039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 21. GP):

Im Rahmen dieser Novelle wurden

- die Kontrollaufgaben bei der Vollziehung des AuslBG und die Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren auf die Zollbehörden und deren Organe übertragen,
- die zentrale Verwaltungsstrafevidenz im Bundesministerium für Finanzen angesiedelt,
- die Kontrollorgane befugt, Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, und zur Feststellung der Identität ausländischer Arbeitskräfte diese unter bestimmten Voraussetzungen festzunehmen,
- die Strafsätze deutlich angehoben und
- das Verbot der Überlassung von ausländischen Arbeitskräften mit Arbeitserlaubnis aufgehoben.

20. Novelle (2. Novelle 2002/AuslBG-Novelle 2002)

Bundesgesetz BGBl I Nr 126/2002 (Regierungsvorlage 1172, Bericht des Innenausschusses 1244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 21. GP):

Einleitung

Mit dieser und einer Novelle zum Fremden-gesetz 1997 wurden einheitliche Kriterien für die Neuzulassung von ausländischen Schlüsselkräften und ein eigenes Zulassungsverfahren für selbständige und unselbständige Schlüsselkräfte geschaffen, das Saisoniermodell auf alle Branchen mit Fachkräftemangel ausgedehnt und die Ergebnisse der 2001 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit durchgeführten Untersuchung über die arbeitsmarktrelevanten Effekte der Ausländerbeschäftigung (Integrationsstudie) umgesetzt und aufenthaltsverfestigten Ausländern durch Schaffung eines Rechtsanspruches auf einen Niederlassungsnachweis unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt ge-währt. Für jugendliche Ausländer, die ihre Schulpflicht in Österreich absolviert haben, wurde ein Rechtsanspruch auf einen Befreiungsschein vorgesehen, mit dem sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Schließlich wurden überholte und bisher nicht angewendete Bestimmungen aus dem Rechtsbestand eliminiert, die Kriterien für die Arbeitsmarktprüfung sowohl im normalen als auch im erschwerten Zulassungsverfahren (nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen) mit der ständigen Judikatur des VwGH und dem neuen Zuwanderungskonzept abgestimmt und bestehende Ausnahmetatbestände an die neuere Judikatur der Höchstgerichte und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst.

Die wesentlichen Neuerungen waren dabei

- Sonderbestimmungen für die Neuzulassung ausländischer Schlüsselkräfte; Festsetzung eines Kriterienkatalogs und Schaffung eines eigenen Zulassungsverfahrens für selbständige und unselbständige Schlüsselkräfte,
- die Erweiterung der Möglichkeiten für die Zulassung befristet beschäftigter Arbeitskräfte durch Ausweitung des Saisoniermodells auf alle Branchen mit zeitlich befristetem Bedarf an Facharbeitskräften,
- eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen mit Nachbarstaaten zur Beschäftigung von Schlüsselkräften und Pendlern,
- die Erleichterung der Betriebsentsendung im Rahmen von Joint Ventures,
- die Erweiterung der Zeiträume für die bewilligungsfreie Beschäftigung von ausländischen Künstlern im Rahmen von künstlerischen Gesamtproduktionen,
- ein Rechtsanspruch auf einen Befreiungsschein für alle niedergelassenen jugendlichen Ausländer, die das letzte Pflichtschuljahr in Österreich absolviert haben,
- die rechtliche Absicherung der Arbeitsmarktintegration von aufenthaltsverfestigten Ausländern durch Verbindung von Niederlassungs- und Beschäftigungsrecht. Diese erhalten bereits aufgrund des neu eingeführten Niederlassungsnachweises (nach fünfjähriger rechtmäßiger Niederlassung) unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt,

- die Anpassung der Ausnahmeregelung für Konventionsflüchtlinge an das Asylgesetz 1997 und EU-konforme Gestaltung der Ausnahmeregelung für drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder von Österreichern und sonstigen EWR-Bürgern unter Berücksichtigung der Judikatur des VfGH,
- die Neuregelung der Arbeitsmarktprüfung und sonstiger Zulassungskriterien und
- die Beseitigung von Verordnungsmächtigungen und sonstigen Regelungen, die dem geänderten Zulassungssystem nicht mehr entsprechen und auch bisher nicht angewendet wurden.

21. Novelle (AuslBG-Novelle 2003/ Wachstums- und Standortgesetz 2003)

Bundesgesetz BGBl I Nr 133/2003 (Regierungsvorlage 313, Bericht des Finanzausschusses 325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser Novelle wurden besondere Führungskräfte, deren Ehegatten und Kinder sowie bestimmtes Support- und Hauspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der besonderen Führungskraft vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und damit von der Quotenpflicht des Fremdenengesetzes 1997 ausgenommen.

Für Familienangehörige der weiterhin über die Schlüsselkraftquoten der Niederlassungsverordnung zugelassenen „normalen“ Schlüsselkräfte wurde die Möglichkeit der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im erschwerten Zulassungsverfahren geschaffen.

22. Novelle (AuslBG-Novelle 2004; EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz)

Bundesgesetz BGBl I Nr 28/2004 (Regierungsvorlage 414, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit den im EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz vorgesehenen Änderungen bzw Übergangsbestimmungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz und im Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde das im Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) festgelegte Übergangsarrangement zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit umgesetzt. Die Übergangsbestimmungen sind mit 1. Mai 2004 unbefristet in

Einleitung

Kraft getreten. Sie können daher erforderlichenfalls für die maximale Dauer der Übergangsfrist (sieben Jahre) angewendet werden. Das Übergangsarrangement hat folgende wesentliche Inhalte:

- Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten (im Folgenden: neue EU-Bürger) haben ab dem Beitritt volle Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen daher keinen Aufenthaltstitel mehr, um sich – zu welchem Zweck auch immer – vorübergehend oder auf Dauer in Österreich aufzuhalten. Sie unterliegen auch nicht mehr dem Quotenregime des Fremdenengesetzes 1997 (keine Anrechnung auf Schlüsselkraft-, Familiennachzugs- oder sonstige in der Niederlassungsverordnung festgelegte Niederlassungsquoten).
- Neue EU-Bürger sind jedoch für die Dauer der Anwendung des Übergangsarrangements nicht vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen und können auch weiterhin nur nach den Regeln des AuslBG neu zu einer Beschäftigung in Österreich zugelassen werden.
- Auch die Betriebsentsendung neuer EU-Bürger unterliegt in den geschützten Dienstleistungssektoren weiterhin den Regeln des § 18 AuslBG; in den liberalisierten Sektoren gelten die Regeln für die EU-Entsendebestätigung.
- Neue EU-Bürger, deren Ehegatten und Kinder erwerben unter bestimmten Voraussetzungen (einjährige durchgehende Zulassung, gemeinsamer Wohnsitz) das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Neue EU-Bürger sind bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen generell zu bevorzugen (sog Gemeinschaftspräferenz).
- Neue EU-Bürger dürfen hinsichtlich ihrer Rechte auf Zugang zum Arbeitsmarkt nicht schlechter gestellt werden als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages (sog Stand-Still-Klausel).
- Neue EU-Bürger werden wie Drittstaatsangehörige auf die Bundeshöchstzahl, die Landeshöchstzahlen und auf Kontingente gemäß § 5 AuslBG angerechnet.
- Ausländische Arbeitskräfte, die aufgrund von Saisonkontingenten gemäß § 5 AuslBG nur für die Dauer einer Saisonbeschäftigung befristet zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, stehen nach Beendigung dieser Beschäftigung dem Arbeitsmarkt nicht weiter zur Verfügung.

23. Novelle (Budgetbegleitgesetz 2005)

Bundesgesetz BGBl I Nr 136/2004 (Regierungsvorlage 649, Bericht des Budgetausschusses 657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser Novelle wurde ergänzend zur bereits bewilligungsfreien Einschulung von ausländischen Arbeitskräften im Rahmen von Joint Ventures auch die Entsendung von qualifizierten Arbeitskräften zur Aus- und Weiterbildung in internationalen Konzernen bewilligungsfrei gestellt.

24. Novelle (1. Novelle 2005/Fremdenrechtspaket 2005)

Bundesgesetz BGBl I Nr 101/2005 (Regierungsvorlage 948, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP) und BGBl I Nr 157/2005 (Initiativantrag 685/A, Bericht des Ausschusses für Inneres 1154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser und einer Novelle zum Fremdengesetz 1997 wurde faktisch der gesamte Bereich des Fremdenwesens neu geordnet. Anlass waren folgende EU-Richtlinien, die im Wesentlichen darauf abzielen, das Aufenthaltsrecht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen sowie des drittstaatsangehörigen Familiennachzugs bereits niedergelassener Ausländer innerhalb der EU zu vereinheitlichen:

- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Die aus den Richtlinien übernommenen Rechtsansprüche wurden weitestgehend in das bestehende Zulassungssystem des AuslBG eingebaut und sehen vor:

- Recht auf Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige aus Drittstaaten, die im Rahmen der Niederlassungsverordnung ihrer in Österreich bereits niedergelassenen Bezugsperson („Zusammenführender“) nachgezogen sind. Die Familienangehörigen erhalten spätestens nach einem Jahr eine Arbeitsbewilligung im Umfang der Arbeitsbewilligung des Zusammenführenden (Beschäftigungsbewilligung, Arbeiterlaubnis oder Befreiungsschein).

Einleitung

- Der Ausnahmetatbestand für die Angehörigen von Unionsbürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, wird auf Eltern und Schwiegereltern erweitert (§ 1 Abs 2 lit l).
- Der Ausnahmetatbestand für die Familienangehörigen von Österreichern bleibt auf Ehegatten und Kinder eingeschränkt (§ 1 Abs 2 lit m).
- Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten erhalten nach einer zwölfmonatigen Arbeitsmarktzulassung im Bundesgebiet unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Für die erstmalige Zulassung ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die nur nach einer Arbeitsmarktprüfung erteilt werden darf. Die Zuwanderung dieser Personengruppe wird außerdem über die sog „Mobilitätsquote“ in der Niederlassungsverordnung gesteuert.

In Abstimmung des AuslBG mit dem neuen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz 2005 wurden folgende Änderungen vorgesehen:

- Konsequente Abstimmung der Dauer von Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen durch Vervollständigung der Meldepflichten zwischen Arbeitsmarktservice und Aufenthaltsbehörden nach dem Grundsatz: kein dauerhafter Arbeitsmarktzugang ohne dauerhafte Niederlassung und umgekehrt; Aufenthaltsrecht für Saisoniers nur für die Dauer der Saisonbeschäftigung. Arbeiterlaubnis und Befreiungsschein dürfen nur mehr für rechtmäßig und dauerhaft niedergelassene Ausländer erteilt werden.
- Für Saisoniers und Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, kann der Arbeitgeber eine fremdenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Inland einholen. Diese ist Voraussetzung für eine Erteilung der Beschäftigungsbewilligung.
- Die Geltungsdauer der Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte wird von zwölf auf 18 Monate verlängert; danach erhält die Schlüsselkraft eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang.
- Der Ausnahmetatbestand für Wissenschaftler und Forscher wird von der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) in das AuslBG transferiert.
- Feststellungsbescheide über den wesentlichen Einfluss eines Arbeitgebers auf die Geschäftsführung (§ 2 Abs 4 AuslBG) sind binnen drei Monaten zu erlassen.
- Tätigkeiten, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis ausgeübt werden, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig, auch wenn sie auf eine gewerberechtliche oder eine sonstige Vorschrift gestützt werden.

- Neben Asylberechtigten (Konventionsflüchtlingen) sind auch die seit einem Jahr subsidiär Schutzberechtigten vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen.
- Das Verfahren zur Erteilung einer EU-Entsendebestätigung wird im Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH zu einem echten Anzeigeverfahren mit nachprüfender Kontrolle und Untersagungsmöglichkeit umgestaltet.

25. Novelle (2. Novelle 2005/ Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005)

Bundesgesetz BGBl I Nr 103/2005 (Regierungsvorlage 992, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Im Rahmen dieser Novelle wurden

- die angedrohten Höchststrafen für Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verdoppelt und
- die Abgabenbehörden und ihre Organe in die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eingebunden.

26. Novelle (3. Novelle 2005)

Bundesgesetz BGBl I Nr 104/2005 (Regierungsvorlage 972, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1012 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser Novelle wurden in Umsetzung der Entsenderichtlinie gegenseitige Informationspflichten der mit Entsendung und Überlassung von ausländischen Arbeitskräften befassten Behörden normiert.

27. Novelle (1. Novelle 2006/ 2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz)

Bundesgesetz BGBl I Nr 85/2006 (Regierungsvorlage 1365, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser Novelle wurden die bestehenden Übergangsregelungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit auf die Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien ausgedehnt.

28. Novelle (2. Novelle 2006/Betrugsbekämpfungsgesetz)

Bundesgesetz BGBl I Nr 99/2006 (Regierungsvorlage 1435, Bericht des Finanzausschusses 1470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 22. GP):

Mit dieser Novelle wurde im Rahmen der Neuorganisation der KIAB den Finanzämtern die Vollziehung der mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben übertragen.

29. Novelle (Novelle 2007)

Bundesgesetz BGBl I Nr 78/2007 (Regierungsvorlage 215, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 23. GP):

Die Novelle sah insbesondere folgende Änderungen vor:

- Erweiterung des Ausnahmetatbestandes für ausländische Wissenschaftler und Forscher auf alle wissenschaftlichen Tätigkeiten in allen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen sowie auf deren Ehegatten und Kinder;
- Erweiterung der Verordnungsmächtigung für die Beschäftigung ausländischer Saisoniers aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in der Landwirtschaft;
- Vollständige Umsetzung des EuGH-Urteils Rs C 168/2004 vom 21. September 2006 betreffend EU-Entsendungen: keine Anzeigepflicht beim AMS; Prüfung der Voraussetzungen anhand der Meldung gemäß § 7b Abs 3 und 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG); Bestätigung oder Untersagung der Entsendung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen durch das AMS;
- Einbeziehung der grenzüberschreitend tätigen inländischen Schifffahrtsunternehmen in die geltende Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von ausländischen Besatzungsmitgliedern;
- Abschaffung der Pflicht des Arbeitgebers, Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern mit Berechtigungen zu melden (Ausnahme: Kontingentbewilligungen);
- Ausnahme subsidiär Schutzberechtigter ab Zuerkennung des Schutzstatus (Entfall der einjährigen Wartefrist);
- Gebührenfreie Ausstellung von Befreiungsscheinen für ausländische Jugendliche, die vom AMS vermittelt werden.

30. Novelle (1. Novelle 2009)

Bundesgesetz BGBl I Nr 91/2009 (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Mit dieser Novelle wurde das EuGH-Urteil vom 22. Dezember 2008, Rs C-161/07, umgesetzt und für Arbeitsgesellschafter aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ein eigenes Kontrollsystem eingerichtet, wonach

- die Firmenbuchgerichte die Eintragung von Arbeitsgesellschaftern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS melden müssen und
- das AMS die Beschäftigung zu untersagen und das für die Kontrolle zuständige Finanzamt zu verständigen hat, wenn es feststellt, dass die Tätigkeit des Gesellschafters ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt nach nicht in selbständiger Stellung ausgeübt wird, sondern der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterliegt.

31. Novelle (2. Novelle 2009)

Bundesgesetz BGBl I Nr 120/2009 (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Mit einer Änderung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzung für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen wurde Ausländern, denen der Status eines Asyl- bzw subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde und deren Abschiebung aus menschenrechtlichen Gründen unzulässig oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Geduldete), zur Entlastung der Sozialbudgets die Möglichkeit einer Beschäftigung eröffnet.

32. Novelle (3. Novelle 2009)

Bundesgesetz BGBl I Nr 135/2009 (Regierungsvorlage 485, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Mit dieser Novelle wurde die „eingetragene Partnerschaft“ geschaffen, die gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ein weitgehend der Ehe angenähertes Rechtsinstitut zur Verfügung stellt, und die eingetragenen Partner auch im AuslBG den Ehegatten gleichgestellt.

33. Novelle (Novelle 2011)

Bundesgesetz BGBl I Nr 25/2011 (Regierungsvorlage 1077, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Einleitung

Hauptgesichtspunkt dieser Novelle war neben der Beseitigung des Übergangsregimes für die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen neuen EU-Mitgliedstaaten die Einführung eines neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells, das besonders Hochqualifizierten, Fachkräften in Mangelberufen und sonstigen Schlüsselkräften aus Drittstaaten bei Erfüllung personenbezogener und nach Punkten bewerteter Kriterien und klar definierter arbeitsmarktpolitischer Voraussetzungen eine qualifizierte Beschäftigung und einen dauerhaften Arbeitsmarktzugang in Österreich ermöglicht („Rot-Weiß-Rot-Karte“), und die Umsetzung der EU-Blue-Card- und Sanktionenrichtlinie.

Die Novelle enthielt im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Einschränkung der Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit auf die Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien;
- Neuregelung des Arbeitsmarktzuganges von besonders Hochqualifizierten, von Fachkräften in Mangelberufen und von sonstigen Schlüsselkräften aus Drittstaaten nach einem kriteriengeleiteten Punktesystem; Entfall der Quotenpflicht;
- Regelungen für die Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Absolventen österreichischer Hochschulen und von Anwärtern auf eine „Blaue Karte EU“;
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige;
- Schaffung eines von Ausländer-Landeshöchstzahlen unabhängigen Bewilligungsverfahrens und klarer Regelungen für die Anrechnung von Ausländern auf die Bundeshöchstzahl;
- Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung für Schüler und Studenten sowie für Personen mit besonderem Schutz;
- Anpassung der Regelungen für die Zulassung ausländischer Saisoniers an die Arbeitsmarktöffnung; Umsetzung der Sozialpartnereinigung über ein Saisoniermodell – neu;
- Anpassung der Ausnahmeregelungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EWR-Bürgern und Österreichern an die Judikatur der Höchstgerichte;
- Aufhebung der Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss von Schlüsselkräfte- und Pendlerabkommen mit EU-Nachbarländern;
- Entfall der diskriminierenden Bewilligungsaufgabe betreffend die vorrangige Kündigung von Ausländern bei Verringerung von Arbeitsplätzen oder bei Einführung von Kurzarbeit;
- Erweiterung des Anhörungsrechts des Ausländerausschusses des AMS-Verwaltungsrates.

Umsetzung der Sanktionenrichtlinie:

- Systematische Information unrechtmäßig beschäftigter Ausländer über ihre Arbeitnehmerrechte vor Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
- Meldepflicht für die Beschäftigung von Ausländern ohne Daueraufenthaltsrecht;
- Widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass die illegale Beschäftigung drei Monate gedauert hat;
- Haftung des Auftraggebers für nicht bezahlte Löhne und für Verstöße seines unmittelbaren Auftragnehmers bei Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten; Haftung für nicht bezahlte Löhne und für Verstöße aller weiterer Subauftragnehmer bei wissentlicher Duldung;
- Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen einschließlich EU-Förderungen und Rückzahlung gewährter Förderungen bei wiederholten Verstößen gegen das AuslBG;
- Schaffung von gerichtlichen Straftatbeständen für schwere Formen der illegalen Ausländerbeschäftigung.

34. Novelle (Novelle 2012)

Bundesgesetz BGBl I Nr 98/2012 (Regierungsvorlage 1903, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit (Leiharbeitsrichtlinie) wurden der Beschäftigungs- und Arbeitgeberbegriff des AuslBG erweitert und auch die Verwendung überlassener Arbeitskräfte nach dem Landarbeitsgesetz 1984 als Beschäftigung iS des AuslBG definiert.

35. Novelle (Novelle 2013)

Bundesgesetz BGBl I Nr 72/2013 (Regierungsvorlage 2163, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 2225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. GP):

Im Rahmen dieser Novelle wurden die Übergangsregelungen für neue EU-Bürger an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und an das Auslaufen des Übergangsarrangements mit Bulgarien und Rumänien angepasst, die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sowie die Richtlinie 2011/98/EU (sog Single-Permit-Richtlinie) umgesetzt, die Antragstellung auf Rot-Weiß-Rot-Karte bzw Blaue Karte EU durch den Arbeitgeber im Inland ermöglicht, die Ausländer-Bundeshöchstzahl abgeschafft und an Stelle der Ermächtigung zur ihrer Überziehung eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Personengruppen, an deren Beschäftigung ein öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse besteht, geschaffen.

Einleitung

Die Neuregelungen sind mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Lediglich die Antragstellungslegitimation des Arbeitgebers bei Anträgen auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte bzw eine Blaue Karte EU und die Ausdehnung der Übergangsregelungen auf kroatische Staatsangehörige und Unternehmen mit Sitz in Kroatien sind bereits mit der Kundmachung in Kraft getreten bzw mit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 wirksam geworden.

Im Einzelnen sind folgende Neuregelungen enthalten:

- Adaptierung der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit infolge des EU-Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union bzw des Auslaufens des Übergangsregimes mit der Republik Bulgarien und mit der Republik Rumänien;
- Anpassung der Verfahrensvorschriften an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012;
- Schaffung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Inhaber von Niederlassungsbewilligungen und ausländische Künstler;
- Antragslegitimation des Arbeitgebers bei Anträgen auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte oder Blaue Karte EU;
- Überführung von Inhabern einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines (ausgenommen Inhaber von Befreiungsscheinen gemäß § 4c) in das Rot-Weiß-Rot-Karten-System;
- Beibehaltung der bisherigen Bewilligungsformen für die nicht von der Richtlinie 2011/98/EU erfassten Personengruppen, insbesondere für Saisoniers, Betriebsentsandte, Rotationsarbeitskräfte, Schüler, Studenten und Au-pair-Kräfte;
- Entfall der Ausländer-Bundeshöchstzahl sowie Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Personengruppen, an deren Beschäftigung ein öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse besteht;
- Harmonisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für grenzüberschreitend überlassene ausländische Arbeitskräfte.

36. Novelle (Novelle 2015)

Bundesgesetz BGBl I Nr 113/2015 (Regierungsvorlage 692, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 25. GP):

Im Rahmen dieser Novelle zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung ist die Sonderregelung im AuslBG für die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen von einem Jahr entfallen, weil bereits das VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I Nr 33/2013, für die Verfolgungsverjährung eine Frist von einem Jahr vorsieht.

37. Novelle (Novelle 2017)

Bundesgesetz BGBl I Nr 66/2017 (Regierungsvorlage 1516, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 25. GP):

Die Neuregelungen sind mit 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Die Novelle umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Regelung der befristeten Zulassung von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten und Kroatien nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeiter-Richtlinie), jedoch unter weitestgehender Beibehaltung des geltenden Saisoniermodells;
- Aufhebung der Sonderregelungen für Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien im ASVG in Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie;
- Neuregelung der flexiblen und beschleunigten Zulassung von unternehmensintern transferierten drittstaatsangehörigen Schlüsselkräften, Spezialisten und Trainees im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (sog ICT-Richtlinie) anstelle der bisherigen Regelungen für Rotationsarbeitskräfte und Einführung einer EU-Überlassungsbestätigung für grenzüberschreitend aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten überlassene Arbeitskräfte;
- Verbesserte Zulassungskriterien für Start-up-Gründer nach den Vorgaben des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups in Österreich;
- Einbeziehung von Bachelor- und (PhD-)Doktoratsstudienabsolventen in das Rot-Weiß-Rot-Karten-System;
- Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Studienabsolventen für die Arbeitssuche;
- Vereinheitlichung des zulässigen Beschäftigungsausmaßes für Studierende und Studienabsolventen;
- Verlängerung der Geltungsdauer der Rot-Weiß-Rot-Karte;
- Verbesserung des Punktesystems für Fachkräfte in Mangelberufen.

LESEPROBE